



Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 53107 Bonn

An die Antragsteller/Empfänger von
Zuwendungen gem. der Förderrichtlinien
Jugendfreiwilligendienste

nur per E-Mail

Marc Axel Hornfeck
Leiter des Referates 115
Jugendfreiwilligendienste
BEARBEITET VON Frauke Nett
HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 8 - 10, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn
TEL +49 (0)3018 555-2507
FAX +49 (0)3018 555-
E-MAIL frauke.nett@bmfjsfj.bund.de
INTERNET www.bmfjsfj.de
ORT, DATUM Bonn, den 09.09.2019

Förderrichtlinien Jugendfreiwilligendienste (RL-JFD) vom 11. April 2012

Rundschreiben nach Nr. II.4.e RL-JFD zur Festsetzung der Pauschalen für Sachkosten und Personalgemeinkosten (2020)

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieses Rundschreiben ersetzt das Rundschreiben vom 12.06.2018 betreffend die Vorgabe der Pauschalen für Sachkosten und Personalgemeinkosten gem. Nr. II.4.e der RL-JFD.

Die übrigen Regelungen des Rundschreibens vom 22.05.2012 zum Katalog der zuwendungsfähigen Positionen im FSJ/FÖJ gem. Nr. II.4.a.(1) RL-JFD bleiben davon unberührt. Personalausgaben sind unter Beachtung des Besserstellungsverbot im Umfang der tatsächlichen Ausgaben abzurechnen.

Die Ausgaben für Sachkosten und Personalgemeinkosten nach Nr. II.4.e der Richtlinien Jugendfreiwilligendienste können - wenn die Ermittlung der einzelnen Ansätze einen nicht zu vertretenden hohen Aufwand verursacht - als Pauschale angesetzt werden.

Grundlage für die Bemessung der Sachkosten und Personalgemeinkosten sind folgende Werte:

- Sachkosten im Umfang von **13.875,00 Euro p.a.** bei einer 1,0 Personalstelle

Servicetelefon: 030 20179130
Telefax: 03018 555 4400
E-Mail: Info@bmfjsfj.service.bund.de
De-Mail: poststelle@bmfjsfj-bund.de-mail.de

VERKEHRSANBINDUNG Bus ab Bonn Hbf: 608,609,800,843,845
Bus ab Bahnhof Bonn-Duisdorf: 800,845
Haltestelle Rochusstraße-Bundesministerien



SEITE 2 - Personalgemeinkosten umfassen **28,1% der ermittelten Personalausgaben** nach dem Arbeitnehmer-Brutto.

Es wird noch einmal auf die Grundsatzentscheidung von 2014 hingewiesen:
Der Gemeinkostenzuschlag wird bei den Personaleinzelkosten lediglich auf den Bestandteil des steuerpflichtigen Bruttos angewendet. Bei den Sacheinzelkosten erfolgt kein Gemeinkostenzuschlag.

Die Pauschale für Sachkosten ist anteilmäßig bis zur Höhe der bewilligten Stelle(n) abzurechnen. Dabei kann auch bei mehreren bewilligten Stellen höchstens nur eine Sachkostenpauschale abgerechnet werden, wenn die Stelleninhaber sich einen Arbeitsplatz teilen. Bei Teilzeittätigkeit ist die Sachkostenpauschale entsprechend zu reduzieren.

Mit dem Ansatz der Pauschale für Sachkosten sind alle Ausgaben für die Ausstattung eines durchschnittlich normalen Büroarbeitsplatzes abgegolten. Die Pauschale umfasst dabei die Raumkosten, laufende Sachkosten für Geschäftsbedarf und Verbrauchsmittel, Kosten für Informationstechnik, Ausgaben für Anschaffung und Unterhaltung der Büroausstattung. Ein weiterer Ansatz dieser Ausgabenpositionen im Rahmen der Zuwendung darf nicht erfolgen.

Der Zuschlagssatz für Personalgemeinkosten schließt folgende Verwaltungsgemeinkosten (ohne Sachkosten) ein: Innerer Dienst, Kosten der Leitung, Allgemeine Verwaltung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Marc Axel Hornfeck